

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde K A U N S:

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. 156/2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauns in seiner Sitzung vom 29.06.2006 folgende Wassergebührenordnung erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes im Bereich der Gemeindewasserleitungen erhebt die Gemeinde Kauns Gebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr (Zählermiete).

Im Falle der Errichtung weiterer Hochbehälter, Pumpenanlagen usw. oder im Falle der Übernahme von außerhalb des derzeitigen Versorgungsbereiches liegenden Anlagen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht:

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht frühestens mit dem Zeitpunkt der Herstellung des tatsächlichen Anschlusses.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss einer Erweiterungsanlage oder Teilen derselben an eine der bestehenden Gemeindewasserleitungen.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wassergebühr (Wasserzins) und der Zählergebühr (Zählermiete) entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr:

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse, ermittelt nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 82/2001. Zur Baumasse zählen auch Garagen und ähnliche Objekte (z. B. Brennereien, Bienenhäuser u.ä.m.), auch wenn sie keinen eigenen Wasseranschluss besitzen.

2. Soweit es sich um landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzte Gebäudeteile handelt, ist die Baumasse nur mit der Hälfte in Anrechnung zu bringen. Im Falle der Änderung des Verwendungszweckes eines derartigen Objektes fällt diese begünstigte Baumassenanrechnung weg.

3. Bei späterem Ausbau eines Keller- bzw. Dachgeschosses ist die Anschlussgebühr entsprechend dem umbauten Raum nach dem jeweils geltenden Gebührensatz nachzuentrichten. Dies gilt auch bei einer Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage. Jeder Ausbau bzw. jede Veränderungsänderung ist der Gemeinde

unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 1,10 inkl. MwSt. pro Kubikmeter Baumasse.

5. Die Anschlussgebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses und der Zählergebühr:

1. Bemessungsgrundlage für die laufende Wassergebühr (Wasserzins) ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug. Es wird eine Mindestgebühr von 35 m³ Wasserverbrauch pro Person mit Hauptwohnsitz vorgeschrieben. Als Stichtag für die Ermittlung der Personen für die Berechnung der Mindestgebühr wird der 01.04. des jeweiligen Jahres der Vorschreibung festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

2. Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser € 0,73 inkl. 10 % MwSt.

3. Für die Benützung der Wasserzähler wird eine laufende Gebühr (Miete) vorgeschrieben. Diese beträgt jährlich:

Zähler der Größe 1 (3 m ³):	€ 14,50	inkl. 10 % MwSt.
Zähler der Größe 2 (7 m ³):	€ 16,--	inkl. 10 % MwSt.
Zähler der Größe 3 (20m ³):	€ 60,--	inkl. 10 % MwSt.

§ 5 Sonderbestimmungen für Neubauten:

1. Bei Errichtung von Neubauten wird bis zur erfolgten Fertigstellung des Rohbaues, längstens aber bis zu einer Bauzeit von drei Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginns an, kein Wasserzins vorgeschrieben.

2. Werden jedoch Neubauten vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt, sind die jeweiligen Gebühren ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Benützung vorzuschreiben und zu entrichten.

3. Werden bei bestehenden Objekten Zu- und Umbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach Abs. 1 nicht gewährt. Dasselbe gilt auch bei späterer Errichtung von Einfriedungen und Garagen.

§ 6 Gebührenschuldner:

Zur Entrichtung der jeweiligen Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude verpflichtet. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an eine der bestehenden Gemeindewasserleitungen angeschlossen sind.

§ 7 Meldepflicht:

Jede Erweiterung an einem angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8 Verfahrensbestimmungen:

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984.

§ 9 Entrichtung der Gebühren:

1. Die Wassergebühr wird nach der Wasserablesung jährlich abgerechnet, wobei eine Akontozahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresverbrauches im Juni zur Vorschreibung gelangt.

Der Wasserzähler werden jeweils Ende September abgelesen.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

angeschlagen am: 03.07.2006

abgenommen am: 24.07.2006

Hinweis auf Aufsichtsbeschwerde: (12.07.2006 von Starjakob Karl)



Der Bürgermeister

Wille Reinhard
Wille Reinhard